# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 15.


(Nr. 4637.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Verlängerung der von Swinemünde nach dem Golmberge auf der Insel Usedom führenden Chaussee nach der Stadt Usedom und weiter bis zum Peenestrom bei Carnin.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage die Verlängerung der von Swinemünde nach dem Golmberge auf der Insel Usedom im Regierungsbezirk Stettin führenden Chaussee nach der Stadt Usedom und weiter bis zum Peenestrom bei Carnin genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Usedom-Wolliner Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. Februar 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.



Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1857.

(Nr. 4638.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1857., betreffend die Genehmigung der veränderten Richtung für den Chausseebau von Alsleben im Mansfelder Seekreise bis zur Anhalt-Bernburgischen Landesgrenze.

Auf Ihren Bericht vom 15. Februar d. J. genehmige Ich unter Rücksendung der eingereichten Karte, daß dem durch Meinen Erlaß vom 14. Januar 1856. zu 2. genehmigten Chausseebau von Alsleben im Mansfelder Seekreise des Regierungsbezirks Merseburg bis zur Anhalt-Bernburgischen Landesgrenze die Richtung nicht auf Bründel, sondern auf Plötzkau, zum Anschluß an die über diesen Ort von der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung bis zur diesseitigen Landesgrenze zu bauenden Chaussee, gegeben werde und daß die durch Meinen Erlaß vom 14. Januar 1856. (Gesetz-Sammlung von 1856. S. 71.) dem Mansfelder Seekreise bewilligten Rechte auch auf diese veränderte Richtung zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. Februar 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

---

(Nr. 4639.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27. Oktober 1856. wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs durch die beiden Häuser des Landtages. Vom 28. Februar 1857.

Nachdem die unter Vorbehalt der Genehmigung beider Häuser des Landtages der Monarchie erlassene Verordnung vom 27. Oktober 1856. wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs (Gesetz-Sammlung S. 907.) von beiden Häusern des Landtages genehmigt worden ist, wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 28. Februar 1857.

Das Staatsministerium.

v. Manteuffel. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer Esche.

---

(Nr. 4640.) Statut für den Ferchland-Klitznicker Deichverband. Vom 2. März 1857.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.**

Nachdem es für erforderlich erachtet worden ist, die Grundbesitzer von Ferchland und Klitznick auf dem rechten Elbufer im Regierungsbezirk Magdeburg im II. Jerichowschen Kreise Behufs der gemeinsamen Herstellung und Unterhaltung eines Deiches unterhalb Ferchland gegen die Ueberschwemmungen der Elbe, sowie zur Ausführung und Unterhaltung von Entwässerungs-Anlagen zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Ferchland-Klitznicker Deichverband",

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

Umfang und Zweck des Verbandes.

In der am rechten Elbufer von dem sogenannten Windmühlenberge unterhalb Ferchland bis zum hohen Terrain an dem Pfingstanger von Klitznick sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten Grundstücke, welche ohne Verwallung bei dem höchsten bekannten Wasserstande der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Deichverband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Genthin.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, den Deich, welcher sich von dem Windmühlenberge bei Ferchland an der Elbe bis zum Pfingstanger und von da als Rückdeich nach dem Dorfe Klitznick zu hinzieht, zu einem wasserfreien tüchtigen Deich auf vier und zwanzig Fuß drei Zoll am Pareyer Pegel, und zwar, soweit er mit der Elbe parallel läuft, mit einer zehn Fuß breiten Krone, soweit er Rückdeich ist, mit einer sechs Fuß breiten Krone, beide Deiche aber mit einer dreifüßigen vorderen und zweifüßigen landseitigen Dossirung herzustellen und zu unterhalten.

Von den Kosten, welche die Verstärkung und Erhöhung des sogenannten Klitznicker Rückdeichs bis zu drei und zwanzig Fuß neun Zoll sechs Linien am Pareyer

reyer Pegel bei einer Kronenbreite von sechs Fuß anschlagsmäßig erfordert, tragen die Grundbesitzer von Klitznick — mit Rücksicht auf ihre gegen den Fiskus früher übernommene Verpflichtung zur Erhöhung und Verstärkung dieses Deiches — außer ihrem eigenen Kostenantheil auch denjenigen Antheil, welcher nach dem Deichkataster auf die Grundstücke der Domaine Ferchland trifft.

## §. 3.

Der Deichverband übernimmt die Anlegung und Unterhaltung der zur Sicherstellung des Deiches erforderlichen Uferdeckung, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

## §. 4.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten. Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer des Verbandes das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

## §. 5.

Der Verband hat in dem das Gebiet des Deichverbandes gegen den Strom abschließenden Deiche die erforderlichen Auslaßschleusen für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

Die Stellen, an welchen bei einem Bruch in den oberen Strecken des Hauptdeiches der Rückdeich zur Abführung des eingedrungenen Wassers durchstochen werden muß, sind von dem Deichamte unter Genehmigung der Regierung im Voraus zu bestimmen.

## §. 6.

Der von der nordwestlichen Ecke des an der Elbe sich hinziehenden Elbdeiches

deiches angehende Flügeldeich wird nach wie vor von den Grundbesitzern zu Klitznick und von denen zu Buch unterhalten und vertheidigt.

§. 7.

Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden von den Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt; die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten, sowie zur Verzinsung und Tilgung der etwa zu kontrahirenden Schulden haben die Deichgenossen nach dem Deichkataster aufzubringen. In dem Deichkataster werden alle von der Verwallung geschützten Grundstücke in folgenden vier Hauptklassen:

I. Klasse bester Acker der Niederung,
II. = Acker mittlerer Qualität,
III. = leichtes Ackerland,
IV. = Wiesen und Weide,

veranlagt.

Die Grundstücke der ersten Klasse werden mit ihrer vollen Fläche, die Grundstücke der zweiten Klasse mit der Hälfte, die Grundstücke der dritten Klasse mit dem vierten Theile und die Grundstücke der vierten Klasse mit dem achten Theile ihrer wirklichen Fläche herangezogen.

Das Kataster wird von dem Regulirungskommissarius aufgestellt. Behufs der Feststellung des Katasters ist dasselbe von dem Regulirungskommissarius dem Deichamte, dem Domainenbeamten und den Gemeindevorständen extraktweise mitzutheilen und ist zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die Anzahl und das Verhältniß der Katasterklassen gerichtet werden können, sind von dem Regulirungskommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind Hinsichts der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten hinsichtlich der Ueberschwemmungsgefahr ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamtsdeputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei

 sein

sein Bewenden und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung zu Magdeburg auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 8.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird für jetzt jährlich auf vier Silbergroschen pro Normalmorgen festgesetzt und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf achthundert Thaler bestimmt.

§. 9.

Amt des Deichhauptmanns.

Das Amt des Deichhauptmanns wird von einem der Deichhauptleute, welchen die Verwaltung der Haupt-Elbdeiche in den Jerichowschen Kreisen obliegt, und zwar nach Bestimmung der Regierung unentgeltlich ausgeübt.

Stellvertreter desselben, namentlich bei der Deichvertheidigung, ist der jedesmalige Pächter der Domaine Ferchland.

§. 10.

Vertretung der Deichgenossen beim Deichamt.

Die Domaine Ferchland hat Eine, die Gemeinde Ferchland desgleichen Eine und die Gemeinde Klitznick zwei Stimmen im Deichamte zu führen.

Diese Stimmen werden im Deichamte von dem Domainenpächter und von den Vorstehern der Gemeinden oder deren gewöhnlichen Stellvertretern geführt.

Deichinspektor für den Verband ist der jedesmalige Distrikts-Wasserbautechniker, welcher, sobald er auf Antrag des Deichamtes Arbeiten für den Verband auszuführen hat, die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten erhält. Dem Deichamte bleibt es überlassen, sich statt dessen über eine fixirte Remuneration mit dem Wasserbautechniker zu einigen.

§. 11.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. sollen für den vorliegenden Deichverband Gültigkeit haben, soweit sie oben nicht abgeändert sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. März 1857.

**(L. S.) Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons. v. Manteuffel II.

---

(Nr. 4641.) Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1857., betreffend die Aufhebung der im Codex Augusteus, Fortsetzung 2. Th. III. S. 111. pag. 1—14. enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen der Feuerordnung für das Markgrafenthum Oberlausitz vom 8. Februar 1777. und die Regelung der Baupolizei in den Städten der Provinz Schlesien.

Auf den Bericht vom 14. v. M. will Ich die im Codex Augusteus, Fortsetzung 2. Theil III. S. 111. pag. 1—14. enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen der Feuerordnung für das Markgrafenthum Oberlausitz vom 8. Februar 1777. hierdurch aufheben und Ihnen überlassen, die Baupolizei in den Städten der Provinz Schlesien durch eine allgemeine Verordnung zu regeln.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. März 1857.

**Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

---

(Nr. 4642.) Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadt Andernach, Regierungsbezirks Coblenz.

Auf den Bericht vom 23. Februar d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Stadt Andernach, im Regierungsbezirk Coblenz, ihrem Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe zur Zeit mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 2. März 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)